

COVID-19-Präventionskonzept
der
„Sportunion Unterweissenbach“

im folgenden Dokument als „Union UWB“ bezeichnet

zur Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebes

in

„Weissenbachtal 20, 4273 Unterweissenbach“

Covid-19 Beauftragter der Union UWB

Hubert Nötstaller

wohnhafte in Unterweißenbach

0664/3259722

office@union-uw.at

Stellvertretend, der Obmann Peter Lindner, 0664/4211415

Mitwirkende der Union UWB

Peter Lindner, Obmann

Hubert Nötstaller, Obmann-Stv. + Covid-19 Beauftragter

Roland Himmelbauer, Sektionsleiter Fußball

Petra Lindner, Pressewart-Stv.

Katja Wurzer, Schriftführerin + Zuständige Kantine

Allgemeine Präventionsmaßnahmen

- Hubert Nötstaller gilt als Covid-19 Beauftragter und ist somit Ansprechpartner bei Fragen, Anliegen oder Problemen. Sollte Hubert nicht erreichbar oder anwesend sein, ist sein Stellvertreter Peter Lindner zuständig.
- Dieses Konzept ist eigens ausgearbeitet für das Veranstaltungsgelände = Sportplatz Union UWB und dient als Zusatz zum allgemein gültigen Muster-Präventionskonzept des ÖFB – **siehe Dokument im Anhang**
- Wir halten uns an die gesetzlichen Vorgaben – FFP2 Maskenpflicht (ab Alter 14; zwischen 6 und 14 genügt ein gewöhnlicher Mund-Nasen-Schutz) in Innenräumen wie z. B. WC-Anlagen (max. 2 Personen) – **siehe unten, Anhang 1 und 2** –, Mindestabstand 1m, Markierungen und Hinweise, 3-G-Kriterien (getestet, genesen, geimpft) sowie Registrierungs- und Meldepflicht samt Covid-19 Konzept + Beauftragter.
- Der Abstand zu den eintretenden Gästen wird durch Markierungen gewährleistet – **siehe unten, Anhang 3 und 4**.
- Es sind mehrere Desinfektionsspender platziert – **siehe unten, Anhang 5**.
- Der Eingangsbereich wird mit Aufstellern und Plakaten/Aushang ausgestattet, um die Verhaltensregeln von Beginn an klarzustellen – **siehe unten, Anhang 6 und 7**.
- Sofern alles beschildert ist und die Gäste auf unsere Richtlinien aufmerksam gemacht wurden, ist auf Eigenverantwortung zu verweisen.

- Die Trainingseinheiten finden ohne Zuschauer statt.
- In den Trainings und bei den Jugendspielen sind die Betreuer der Mannschaften zuständig, selbst alles zu dokumentieren und zu kontrollieren oder eine befugte Person zu bestimmen die im Auftrag des Trainers den Pflichten nachgeht. Dazu zählt auch, die Spieler zu kontrollieren und die Zuseher zu registrieren. Für die Kinder + Trainer kann ein vorgefertigtes Formular verwendet werden – **siehe unten, Anhang 8**. Für die Gäste das allgemeine Registrierungsformular – **siehe unten, Anhang 9**.
- Die Trainingsgeräte + Utensilien müssen nach jedem Training von den Trainern mit den zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel gereinigt werden.
- Ein ordentlicher Reinigungsplan – **siehe unten, Anhang 10** – ist von der Vereinsführung lt. Covid-Konzept des ÖFB zu erstellen.
- Bei den Spielen herrscht Registrierungspflicht – **siehe unten, Anhang 11** – im Sinne des Contact Tracing für alle Personen die länger als 15 Minuten am Sportplatz sind. Erlaubt sind max. 50 Zuseher – Spieler, Funktionäre, notwendiges Personal ausgenommen.
- Den Anordnungen des Covid-19 Beauftragten sowie des Obmannes ist Folge zu leisten. Sollten Handlungen in deren Ausmaß nicht reichen, ist die Polizei zu verständigen.
- Kein Ausschank ohne FFP2-Maske in der Kantine. Ausschank findet ausschließlich über das dafür vorgesehene Fenster statt. Vor dem Fenster werden noch Biertische bereitgestellt, um den Abstand gewährleisten zu können – Schutz für Personal und Gäste. Generell gelten die Öffnungszeiten der Gastronomie.
- Konsumation nur auf den dafür vorgesehenen Platz erlaubt.
- In den sozialen Medien werden die Verhaltensregeln klar kommuniziert. Bei allen Facebook Veranstaltungen wird ein passender Text mit den aktuellen Maßnahmen hinterlegt, auch auf unserer Homepage bzw. Instagram-Seite werden die Maßnahmen klar kommuniziert.
- Das Präventionskonzept wird online gestellt und am Sportplatz zur Einsicht aufgelegt.

**COVID-19-Präventionskonzept
der
„Sportunion Unterweißenbach“**

zur Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebes

in

„Weißbachtal 20, 4273 Unterweißenbach“

Covid-19 Beauftragter der „Sportunion Unterweißenbach“

Hubert Nötstaller

Landshut 32, 4273 Unterweißenbach

0664/3259722

office@union-uw.at

Stand 10.06.2021

Vorbemerkung: Sämtliche der nachstehenden Regelungen für SpielerInnen gelten für SchiedsrichterInnen gleichermaßen.

1. Informationen zu COVID-19

Aufgrund der sich ständig verändernden wissenschaftlichen Grundlagen und Erkenntnisse wird für weiterführende Informationen zu COVID-19 auf die Ausführungen der nachstehenden Quellen verwiesen:

- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (kurz BMSGPK) über www.sozialministerium.at
- AGES über www.ages.at
- Robert Koch-Institut über www.rki.de

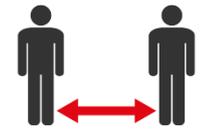
2. Allgemeine Präventionsmaßnahmen

2.1. Verhaltensregeln

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz, sowie zum Schutz von anderen Personen vor der Ansteckung mit Erregern respiratorischer Infektionen sind eine gute Händehygiene, korrekte Hustenetikette und das Einhalten eines Mindestabstandes (1m) gegenüber Personen. Diese Maßnahmen gelten generell auch während der Grippezeit.



Hände waschen



Abstand halten



MNS tragen



Nicht ins Gesicht greifen

- Regelmäßiges Händewaschen ist wichtig, insbesondere
 - Händewaschen für mindestens 30 Sekunden.
 - vor und nach Zubereitung von Lebensmitteln.
 - vor dem Essen.
 - nach Benutzung der Toilette und
 - immer dann, wenn die Hände verunreinigt sind.
- Die Durchführung der Händehygiene mit warmem Wasser und Seife ist notwendig, wenn die Hände sichtbar verunreinigt sind (mindestens 30 Sek. Waschen empfohlen).
- Sofern die Hände nicht sichtbar verunreinigt sind, sollten regelmäßig Händedesinfektionsmittel angewendet werden.
- Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1m gegenüber Personen, die nicht im selben Haushalt leben, einzuhalten.
- Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen (bspw. Einkauf) und in allen öffentlichen Verkehrsmitteln ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) zu tragen bzw. ab dem Alter von 14 Jahren eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske / im Folgenden auch als Schutzvorrichtung bezeichnet) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske
- Folgendes ist u.a. beim Tragen der Schutzvorrichtung zu beachten:
 - Mund und Nase sollen vollständig bedeckt sein.
 - Während dem Tragen MNS nicht berühren.
 - Nach der Verwendung nur die seitlichen Bänder zum Abnehmen berühren.
- Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken und sofort entsorgen.
- Mit den Fingern nicht ins Gesicht greifen.

3. Präventionsmaßnahmen zur Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebes

Die Verantwortung zur Umsetzung dieses Präventionskonzeptes liegt beim Betreiber der Sportstätte bzw. beim jeweiligen Verein.

Es ist ein COVID-19 Beauftragter zu bestellen. Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzeptes sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzeptes zu überwachen.

Zur Fortführung des Trainings- und Spielbetriebes sind zumindest nachstehende Präventionsmaßnahmen zu treffen.

3.1 Informations-/Aufklärungspflicht / Schulung

Sämtliche SpielerInnen bzw. deren gesetzlicher Vertreter, BetreuerInnen und TrainerInnen müssen vom Verein über die Inhalte dieses Präventionskonzeptes aufgeklärt werden. Insbesondere sind nachstehende Bereiche abzudecken:

- Verhaltensregeln auf und abseits des Spielfeldes
- Verhaltensregeln in hygienischer Hinsicht
- Regeln zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- Schulung in Bezug auf Hygienemaßnahmen
- Schulung in Bezug auf die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests

3.2 Sicherstellung der Gesundheit der SpielerInnen, BetreuerInnen, TrainerInnen

Der Trainings- und Spielbetrieb ist sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumlichkeiten (Sporthalle udgl.) erlaubt.

Für die Sportausübung gilt nachfolgendes:

a. Im Freien

- Sportausübung ist in sportartüblicher Mannschaftsgröße möglich.
- Vollkontakttraining ist erlaubt.
- Vorweisen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr („Eintrittstest“) ist notwendig (Siehe dazu in lit. d.).
- Registrierungspflicht erforderlich, wenn die Aufenthaltsdauer auf der Sportstätte länger als 15 min beträgt (Siehe in Punkt 4.1).

b. In geschlossenen Räumlichkeiten

- Es müssen mind. 10 m² pro Person zur Verfügung stehen (z.B. auf 100 m² max. 10 Spieler).
- Vollkontakttraining ist erlaubt.
- Vorweisen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr („Eintrittstest“) erforderlich (Siehe dazu in lit. d.).

- Registrierungspflicht erforderlich, wenn die Aufenthaltsdauer auf der Sportstätte länger als 15 min beträgt (Siehe in Punkt 4.1).
- c. Allgemein gilt:**
- Auf Sportstätten ist von SpielerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen – außer bei der Sportausübung selbst und auf den Ersatzbänken – stets ein Mindestabstand von 1m ggü haushaltsfremden Personen einzuhalten.
 - Bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen kann der Mindestabstand von 1m unterschritten werden. Ansonst gilt außerhalb der Sportausübung stets die Verpflichtung zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Mindestabstand von 1m einzuhalten.
 - In geschlossenen Räumlichkeiten ist von Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr stets eine FFP2-Maske und von Kindern ab dem 6. Lebensjahr ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
 - Sperrstunde ist 24.00 Uhr.
- d. Es dürfen nur Personen die Sportstätte betreten, die einen Eintrittstest vorweisen. Dabei ist für Personen ab dem 10. Geburtstag folgendes zu beachten:**
- Antigentest zur Eigenanwendung mit digitaler Lösung: 24h gültig
 - Nachweis eines Antigentests von einer befugten Stelle: 48h gültig
 - Nachweis eines PCR Tests von einer befugten Stelle: 72 h gültig
 - Ausnahmsweise einen Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht vor Ort – einmalig gültig
 - Schultests werden anerkannt: 48 h gültig

Ausgenommen davon sind:

- **bereits geimpfte Personen**
 - Ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wenn diese nicht länger als 90 Tage zurückliegt.
 - Bei einer Zweitimpfung, wenn die Erstimpfung nicht länger als 270 Tage zurückliegt.
 - Bei Impfstoffen mit nur einer vorgesehenen Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf.
 - Bei einer Impfung, wenn mind. 21 Tage davor ein positiver PCR -Test oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag und die Impfung darf hier nicht länger als 270 Tage zurückliegen.
- **Genesene (Nachweis einer Infektion in Form eines Absonderungsbescheides nicht älter als 180 Tage oder eines Antikörpernachweises, der nicht älter als 90 Tage ist)**

4. Vorkehrungen bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

4.1 Erhebung von Kontakten (Contact Tracing)

Die Vereine oder Betreiber von Sportstätten haben sicherzustellen, dass von Personen, welche sich länger als 15 min am betreffenden Ort aufhalten, folgende Daten erhoben werden:

- Vor-, und Familienname
- Telefonnummer oder E-Mail-Adresse

Diese Daten sind vom Verein oder Betreiber der Sportstätte, mit dem Datum und der Uhrzeit des Betretens der Sportstätte zu versehen, damit der Bezirksverwaltungsbehörde die Daten auf Verlangen vorgelegt werden können. Dies hat unter Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften zu geschehen, die Personen werden vorab konkret über die Datenverarbeitung informiert. Die Daten sind längstens 28 Tage, gerechnet vom Zeitpunkt der Erhebung, aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

4.2 Umgang mit möglichen Infektionen bzgl. SARS-CoV-2

Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Trainingsbetrieb gestattet bzw. ist ein ggf. laufender Trainingsbetrieb sofort einzustellen. Die betroffene Person muss

- die Sportstätte umgehend verlassen,
- die zuständige Gesundheitsbehörde informieren (Gesundheitshotline 1450),
- deren Anweisung strikt befolgen und
- der Vereinsführung bzw. dem Trainer von diesen Anweisungen berichten.

Tritt ein Verdachtsfall außerhalb des Trainings/Spiels auf, ist die Gesundheitsbehörde sowie die Vereinsführung bzw. der Trainer darüber zu informieren. Ist ein bestätigter Fall aufgetreten, hat der Verein, sobald er Kenntnis davon erlangt, die Gesundheitsbehörde zu informieren.

5. Hygiene und Reinigungsplan

- Unvermeidbar mit den Händen zu berührende Gegenstände und Kontaktflächen (Türklinken, usw.) sollen zumindest einmal täglich desinfiziert werden.
- WC-Anlagen und Dusch- und Waschräume sollen täglich desinfiziert werden.
- Eine Grundreinigung der Gemeinschaftsräume/Umkleidekabinen soll mindestens einmal pro Woche sichergestellt werden.
- In den sanitären Anlagen ist darauf zu achten, dass bei der Nutzung der Mindestabstand von 1m eingehalten werden kann (z.B. durch Anbringen von Bodenmarkierungen oder Absperren von Bereichen) und stets eine FFP2-Maske getragen wird.

6. Präventionsmaßnahmen beim Training

Die Betreiber der Sportstätte oder die Vereine sind für die Umsetzung organisatorischer und hygienischer Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos von Personen im Fußballumfeld verantwortlich.

6.1 Allgemeine Maßnahmen

- Eingangskontrollen regeln den Zugang zur Sportstätte für alle Personen und müssen sicherstellen, dass von Personen die Daten erhoben werden, welche sich länger als 15 min am betreffenden Ort aufhalten (Siehe Punkt 4.1). Es ist stets ein Mindestabstand von 1m einzuhalten, sowie in geschlossenen Räumen (z.B. Kabinen, nicht jedoch in Feuchträumen) ist ab dem Alter von 6 Jahren ein Mund-Nasen-Schutz bzw. ab dem Alter von 14 Jahren eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.

- Die Benutzung von und der Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen/Umkleidekabinen/Waschräumen/WC-Anlagen ist so zu gestalten bzw. zeitlich so zu staffeln, dass der Mindestabstand von 1m gewahrt werden kann.
- Umfangreiches Zurverfügungstellen von Händedesinfektionsmitteln (Ständer) am Trainingsgelände (vorzugsweise „handfrei“ zu nutzen).
- Die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene sind beim Betreten und Verlassen zu nutzen. Dies kann durch korrektes, gründliches Waschen der Hände mit Seife ersetzt werden. Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.
- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren vor und nach dem Training/Spiel. Wenn niest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte spucken und Nase putzen auf dem Spielfeld vermieden werden.
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (zB. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.

6.2 Geschlossene Räume

- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen (Umkleidekabinen) soll auf ein Minimum reduziert werden.
- Zwischen allen Personen ist ein Mindestabstand von 1m einzuhalten sowie ab dem Alter von 6 Jahren ein Mund-Nasen-Schutz bzw. ab dem Alter von 14 Jahren eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske - mit Ausnahme des Spielfeldes - zu tragen.
- Regelmäßige Reinigung mit handelsüblichen Reinigungsmitteln am Ende des Trainingstages.
- Auf gute Durchlüftung der Räumlichkeiten achten.
- Türen von Kabinen, Räumen und Zimmern sollten insgesamt möglichst offenbleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen.
- Besprechungen mit Gruppen werden bestmöglich nur im Freien durchgeführt. Falls in einem geschlossenen Raum notwendig, ist ein Mindestabstand von 1m sicherzustellen und ab dem Alter von 6 Jahren ein Mund-Nasen-Schutz bzw. ab dem Alter von 14 Jahren eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.
- Einzelduschen wird empfohlen. Wenn mehrere Personen einen Duschaum nutzen, sollte dies zeitlich so gestaffelt werden, dass der Mindestabstand von 1 m eingehalten werden kann.
- Wenn mehrere Kabinen genutzt werden können, werden diese bestenfalls immer von den gleichen Personen genutzt. In den Kabinen ist stets ein Mund-Nasen-Schutz bzw. ab dem Alter von 14 Jahren eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.

6.3 Trainingsutensilien

- Es wird empfohlen, dass die SpielerInnen das persönliche Trainingsgewand, Handtücher und Trinkflaschen selbst mitbringen.
- Sollten Trainingsutensilien vom Verein gewaschen werden, sind benutztes Trainingsgewand, Handtücher, etc. bestenfalls eigenständig in die Waschmaschine zu legen, alternativ können Waschkörbe vor dem Waschaum bereitgestellt werden.

- Bestenfalls befinden sich die Trainingsutensilien in einem Lagerraum, in dem ausschließlich Utensilien für diese Mannschaft gelagert werden.
- Ein Hygiene- und Reinigungsplan für die Trainingsutensilien ist zu erstellen.

6.4 Medizinische Versorgung

- Bei Behandlungen wird darauf geachtet, dass ausreichend Mindestabstand von zumindest 1 m zwischen den Behandlungsliegen sichergestellt ist und ein Mund-, und Nasenschutz bzw. ab dem Alter von 14 Jahren eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske) getragen wird. Bestenfalls wird nur ein Spieler pro Raum versorgt oder die Behandlung im Freien durchgeführt.
- Die Therapeuten und Ärzte werden angehalten, auf hygienische Standards zu achten und einen Mund-Nasen-Schutz in Form einer FFP2 Maske ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske im Innenbereich zu tragen.
- Eine konsequente Handhygiene ist notwendig.
- Die Räumlichkeiten sind ausreichend zu lüften und vor/nach Behandlungen (insbesondere Untersuchungsliegen) zu reinigen.

7. Trainingseinheiten oder Spiele mit Zuschauern

7.1 Zuschaueranzahl

Sollten Zuschauer, gleich ob bei Trainingseinheiten oder bei Test-/Bewerbspiele, anwesend sein, gelten folgende Grundsätze:

- Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen
 - Im geschlossenen Bereich: max. 1.500 Personen
 - Im Freien: max. 3.000 Personen
 - Jedenfalls darf aber die max. Auslastung der Stadionkapazität nicht mehr als 75% betragen
- Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze
 - Im geschlossenen Bereich und im Freien: max. 50 Personen
 - Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist hier nur im Freien erlaubt

Die für die Ausübung des Fußballsports erforderliche Anzahl an Spielern ist ebenso wenig in die Höchstteilnehmerzahl miteinzurechnen, wie Trainer, Betreuer und sonst für die Organisation der Veranstaltung notwendige Personen.

7.2 Allgemeine Verhaltensregeln

7.2.1 Für SpielerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen

- Eingangskontrollen regeln den Zugang zur Sportstätte für alle Personen und müssen sicherstellen, dass von Personen die Daten erhoben werden, welche sich länger als 15 min am betreffenden Ort aufhalten (Siehe Punkt 4.1). Es ist stets ein Mindestabstand von 1m einzuhalten, sowie in geschlossenen Räumen (z.B Kabinen, nicht jedoch in Feuchträumen) ist ab dem Alter von 6 Jahren ein Mund-Nasen-Schutz bzw. ab dem Alter von 14 Jahren eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.
- Die Benutzung von und der Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen/ Umkleidekabinen/Waschräumen/WC-Anlagen ist so zu gestalten bzw. zeitlich so zu staffeln, dass der Mindestabstand von 1m gewahrt werden kann.
- Umfangreiches Zurverfügungstellen von Händedesinfektionsmitteln (Ständer) am Trainingsgelände (vorzugsweise „handfrei“ zu nutzen).
- Die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene sind beim Betreten und Verlassen zu nutzen. Dies kann durch korrektes, gründliches Waschen der Hände mit Seife ersetzt werden. Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.
- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren vor und nach dem Training/Spiel. Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte spucken und Nase putzen auf dem Spielfeld vermieden werden.
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (zB. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.
- Für Spiele gelten folgende zusätzliche Verhaltensregeln:
 - Auf einen Handschlag der beiden Teams vor und nach dem Spiel wird verzichtet;
 - Auf einen gemeinsamen Torjubel und ähnliche Jubelszenen in der Gruppe während eines Spiels soll verzichtet werden;
 - Das Einlaufen erfolgt zeitlich getrennt zwischen den Mannschaften und dem Schiedsrichterteam. Die Teams stellen sich nicht wie gewohnt zur Begrüßung der Mannschaften auf. Die Formationen sind direkt einzunehmen und das Spiel ist vom Schiedsrichter zu starten.

7.2.3 Für Zuschauer

Im Zuschauerbereich ist an zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1m ggü. haushaltsfremden Personen oder fremden Besuchergruppen einzuhalten. Ist dies aufgrund der Anordnung der Sitzplätze nicht möglich ist zumindest seitlich ein freier Platz zwischen den Besuchergruppen vorzusehen. An nicht zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, stets ein Abstand von mindestens 1m einzuhalten. im Freien besteht keine FFP2 – Maskenpflicht. Es ist ein Zutrittstest, der Impfnachweis oder ein Genesungsnachweis (Siehe Punkt 3.2 lit. d) vorzulegen und es besteht eine Registrierungspflicht sämtlicher Zuschauer, wenn die Aufenthaltsdauer länger als 15 Minuten beträgt (Siehe Punkt 4.1).

7.2.4 Anzeigepflicht

Für alle Veranstaltungen (dazu zählt auch jede Trainingseinheit vor Publikum) gilt eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Zuschaueranzahl mehr als 16 Personen umfasst. Diese Anzeige ist spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung an die Behörde zu übermitteln. Eine Vorlage eines Präventionskonzeptes bedarf es in diesem Fall nicht. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zeit, Ort und die Dauer der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft und die voraussichtliche Teilnehmeranzahl

7.2.5 Bewilligungspflicht

Bei einer Zuschaueranzahl von mehr als 50 Personen ist eine Bewilligung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Der Behörde steht sodann eine 3wöchige Entscheidungsfrist zu. In diesem Fall ist eine Anzeige selbstverständlich nicht erforderlich.

Das Ansuchen um Bewilligung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zeit, Ort und die Dauer der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft und die voraussichtliche Teilnehmeranzahl

Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen ein Präventionskonzept vorzulegen.

7.2.6 Mehrere zeitgleiche Veranstaltungen

Es dürfen mehrere Veranstaltungen zeitgleich stattfinden, wenn die Höchstzahlen der Zuschauer je Veranstaltung (ab 17 Anzeigepflicht, ab 51 Bewilligungspflicht) eingehalten werden und durch räumliche/bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung eine Durchmischung der Personengruppen ausgeschlossen werden kann.

8. Kantinenbetrieb / VIP

Ein Kantinen- und VIP-Klub-Betrieb ist unter Einhaltung folgender Voraussetzungen zulässig:

- Betreten nur im Zeitraum zwischen 05.00 Uhr und 24.00 Uhr
- Keine Konsumation direkt bei der Ausgabestelle, sondern nur im Sitzen an zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen
- Indoor max. 8 Personen pro Tisch oder Outdoor max. 16 Personen pro Tisch zuzüglich aufsichtspflichtiger Kinder oder mehrere Personen aus dem gemeinsamen Haushalt. Anordnung der Sitzplätze hat derart zu erfolgen, dass zwischen den Besuchergruppen ein Abstand von mindestens 1m besteht; dies wird durch die Positionierung der Sitzmöglichkeiten sichergestellt oder durch Anbringen von Bodenmarkierungen, um die Personenströme zu kanalisieren. Gleichzeitig wird darauf geachtet, dass die Anzahl der Personen Indoor nur so groß ist, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann und keine Ansammlungen und Gruppenbildungen möglich sind.
- Verpflichtung in geschlossenen Räumen ab dem 6. Lebensjahr einen Mund-Nasen-Schutz und ab dem 14. Lebensjahr eine FFP2 – Maske zu tragen; ausgenommen an den zugewiesenen Sitzplätzen.

- Einhaltung eines Mindestabstandes von 1m ggü. Personen, die nicht im selben Haushalt leben; ausgenommen an den zugewiesenen Sitzplätzen.
- Test-Nachweise sind vorzulegen (siehe dazu Punkt 3.2 lit d.) und es besteht eine Registrierungspflicht aller Personen, wenn die Aufenthaltsdauer länger als 15 min beträgt (Siehe dazu Punkt 4.1).
- Erstellung Präventionskonzept und Namhaftmachung eines COVID-19 Beauftragten (bei Öffnung unabhängig von Spiel / Training).

Die Konsumation von Speisen und Getränken hat an den zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen zu erfolgen. An einem Tisch dürfen in geschlossenen Räumen nur max. 8 Personen pro Tisch Platz nehmen und im Freien max. 16 Personen pro Tisch. Von sämtlichen Personen – auch vom Personal in der Kantine – ist in geschlossenen Räumen ab dem 6. Lebensjahr ein Mund-Nasen-Schutz und ab dem 14. Lebensjahr eine FFP2 – Maske zu tragen. Lediglich auf den Sitzplätzen kann der Mund-Nasen-Schutz abgelegt werden.

Bei der Organisation des Kantinenbetriebs ist immer zu beachten, dass die Mindestabstände eingehalten werden können. Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist eine Ausgabe von Speisen und Getränken aus Imbiss- und Gastronomieständen erlaubt. Eine Konsumation von Speisen und Getränken kann diesfalls auch im Stehen an den Verabreichungspunkten erfolgen.

9. Steuerung der Besucherströme, Entzerrungsmaßnahmen und Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

9.1 Steuerung der Besucherströme und Entzerrungsmaßnahmen

Der Betreiber der Sportstätte oder der Verein trifft die notwendigen Maßnahmen, die dazu dienen den anwesenden Personen die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes durch Planung von Abläufen sowie Lenkungsmaßnahmen zu ermöglichen. Zu-, und Abstrom werden derart koordiniert, dass der Mindestabstand von 1m ggü Personen die nicht im gemeinsamen Haushalt leben stets eingehalten werden kann. Dies wird auch durch Maßnahmen der Entzerrung eventuell in Form von Einbahnsystemen gewährleistet. Durch Bodenmarkierungen und Absperrungen wird sichergestellt, dass Gruppenbildungen vermieden bzw. Vermischungen von Besuchergruppen verhindert werden und eine Kanalisierung von Personenbewegungen sichergestellt wird.

9.2 Nutzung sanitärer Einrichtungen

Zur Minimierung des Infektionsrisikos wird ein Hygieneplan und ein Reinigungskonzept für die Sanitärräume erstellt. Zusätzlich wird auch die Verwendung von geeigneten Hygiene- und Reinigungsmitteln festgelegt, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass das Verhältnis zwischen verfügbaren Sanitäreinrichtungen und erwartetem Benutzeraufkommen keine Wartezeiten erwarten lässt. Der Mindestabstand von 1m kann im Zugangsbereich zu Sanitäreinrichtungen gewahrt werden, dies wird ua. durch Einbahnsysteme gewährleistet. Personen werden auch im Sanitärbereich auf die Hygieneauflagen hingewiesen und durch Aushänge auf die Nutzung von Desinfektionsgelegenheiten hingewiesen. Die ausreichende Bereitstellung von Seife und Desinfektionsmittel ist gewährleistet. Eine Verwendung derselben Handtücher durch unterschiedliche Personen ist nicht vorgesehen (durch Einmalhandtuchspender bzw. Handrocknersysteme).

Anhang 1



Anhang 2



Anhang 3



Anhang 4



Anhang 5



Handlungsempfehlungen



zur Umsetzung des Trainings- und Spielbetriebs in Österreich

Es gilt die 3G-Regel zum Zutritt zur Sportstätte für Personen ab dem 10. Geburtstag

GETESTET

- PCR-Test gültig für 72 Stunden,
- Antigen-Test gültig für 48 Stunden (auch Schultests werden anerkannt),
- Antigen-Test zur Eigenanwendung mit digitaler Lösung gültig für 24 Stunden,

GEIMPFT

- Ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wenn diese nicht länger als 90 Tage zurückliegt,
- Bei einer Zweitimpfung, wenn die Erstimpfung nicht länger als 270 Tage zurückliegt,

GENESEN

- Nach überstandener Erkrankung in den letzten 180 Tagen,
- Als Beleg gilt ein Antikörpertest (nicht älter als 90 Tage) oder ein Absonderungsbescheid,

1

INFORMIEREN UND AUFLÄREN

Verantwortungsvolle Umsetzung und Aufklärung aller Beteiligten über das Präventionskonzept und die Handlungsempfehlungen.

2

FREIWILLIGES TRAINING & SPIEL

Die Teilnahme am Training & Spiel erfolgt auf eigene Gefahr und unter Einhaltung des Präventionskonzeptes, der Handlungsempfehlungen und den behördlichen Vorgaben.

3

HANDEWASCHEN

Hygienestandard: immer Hände waschen und desinfizieren, husten ausschließlich in die Armbeuge, spucken vermeiden.

4

REGISTRIEREN

Registrierungspflicht erforderlich, wenn die Aufenthaltsdauer auf der Sportstätte länger als 15 min beträgt.

5

COVID 19 BEAUFTRAGTER

Für die Vereine oder Betreiber der Sportstätte besteht die Verpflichtung zur Ausarbeitung eines Covid-19-Präventionskonzeptes und zur Bestellung eines COVID-19 Beauftragten.

6

ABSTAND HALTEN (mind. 1 Meter)

Der Mindestabstand ist ebenfalls das Platzes jederzeit einzuhalten. Im Freien gilt keine Maskenpflicht.

7

SPORTAUSÜBUNG

Sportausübung ist in sportartüblicher Mannschaftsgröße und unter Vorweis eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr möglich.

8

UMKLEIDEKABINE & DUSCHE

Diese Bereiche dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands benutzt werden. Dabei soll der Aufenthalt auf ein Minimum reduziert werden.

9

ZUSCHAUER ZULASSIG

Es gilt eine Registrierungs-, Anzeige-, bzw. Bewilligungspflicht. Es ist die 1m Mindestabstandregelung einzuhalten. Im Freien gilt keine Maskenpflicht.

10

KANTINENBETRIEB

Ein Kantinenbetrieb ist bei Trainings und Spielen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen oder im Freien erlaubt. Konsumation im Sitzen am Verabreichungsplatz. Es gilt der Mindestabstand.

11

SPERRSTUNDE

24:00 Uhr

Viel Spaß beim Fußball spielen!



Anhang 7



Anhang 8

Registrierungsliste Jugendfußball Mühlviertler Alm U...

Kader	Nr.	Name	Termin 1:			Termin 2:			Termin 3:			Termin 4:			Termin 5:		
			Anwesend + Uhrzeit	3G	Erklärung												
1	99																
2	3																
3	98																
4	6																
5	5																
6	15																
7	7																
8	11																
9	2																
10	97																
11	12																
12	8																
13	96																
14	21																
15	4																
16	1																
17	13																
18	9																
19	10																
20	14																
TR1	X																
TR2	Y																

Der Trainer ist verantwortlich sich Selbst und seine Spieler zu kontrollieren und bestätigt dies mit einer Unterschrift.

Unterschrift TR:

Anhang 10



Reinigungsplan
WC-Anlage
Sportunion Unterweißenbach

Monat: **JUNI**

Tag	Verantwortlicher	Uhrzeit	Unterschrift
1	REITHMAYR	8:00	Reithmayr
2			
3			
4	REITHMAYR	7:30	Reithmayr
5	REITHMAYR	7:30	Reithmayr
6			
7			
8	REITHMAYR	8:30	Reithmayr
9	REITHMAYR	8:00	Reithmayr
10			
11	REITHMAYR	9:00	Reithmayr
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			

Anhang 11

